

2 | 2011



Sitzungssaal des Kammervorstands

Februar

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- [Kammerversammlung 2011](#)
- [Kandidatenvorstellung Satzungsversammlung 2011](#)
- [Jour Fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit am 20.01.2011](#)
- [Kooperationsabkommen mit dem Haifa Bar Committee](#)
- [Beschlüsse der Satzungsversammlung](#)
- [BRAO-Änderungen: Neue Kompetenzen für die Rechtsanwaltskammern](#)
- [RVG-Änderungen: Neuer Gegenstandswert und Bekanntmachung von Neufassungen und Verfahrensleitung](#)
- [EuGH-Urteil zur Mitgliedschaft in Rechtsanwaltskammer für Rechtsanwaltstitel](#)
- [EuGH-Urteil zur Vereinbarkeit des Rechtsanwaltsberufs mit](#)

Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

- [Robenpflicht im europäischen Ausland](#)
- [Staatliche Bezuschussung für den Verein "Ausgleich München" gestrichen](#)
- [Broschüre zum kontinental-europäischen Recht](#)
- [Informationsveranstaltung für Ausbildungskanzleien in Traunstein](#)
- [Universität Augsburg: ZWW Augsburg](#)
- [Verbrauchertag am 16. März 2011](#)

Kammerversammlung 2011

Die ordentliche Kammerversammlung 2011 findet am

Freitag, 8. April 2011

um 15.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 23. März 2011, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2010, dem Etatvoranschlag 2010 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2010, dem Etatvoranschlag für das Jahr 2011 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

1. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis

spätestens Freitag, 4. März 2011,

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

2. Wahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2011 hat gemäß § 69 Abs. 3 BRAO i. V. m. § 11 Nr. 5 GO Wahlen für zwei Vorstandssitze für den Landgerichtsbezirk München I, die bei der Vorstandswahl 2010 unbesetzt blieben, durchzuführen.

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis

spätestens Freitag, 4. März 2011,

an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.“

Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 8. April 2011, im Bezirk des Landgerichts München I seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

4. Festvortrag

Es spricht dieses Jahr die neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Dr. h.c. Renate Jaeger (Richterin am EGMR a.D. und Richterin des BVerfG a.D.), zum Thema: "Von der Planung zur Umsetzung - erste Schritte der neuen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft". Erste Informationen zur Schlichtungsstelle erhalten sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kandidatenvorstellung Satzungsversammlung

Vom 29. März 2011 bis 29. April 2011 finden die Wahlen zur 5. Satzungsversammlung statt. Insgesamt wurden 15 Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen. Für unseren Kammerbezirk sind 10 Delegierte zur Satzungsversammlung zu wählen. Die Kandidatenaufstellung können Sie [hier](#) einsehen. Außerdem stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten ab dem 28.03.2011 in Video-Clips vor, die Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München (www.rak-muenchen.de) ansehen können.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit am 20.01.2011 in München

Am 20.01.2011 fand der regelmäßige Jour Fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Oberlandesgericht München statt. Teilgenommen haben u.a. der Präsident des OLG Münchens Dr. Huber sowie der Präsident der RAK München Staehle. Im Rahmen des interessanten und anregenden Gesprächs wurden zahlreiche Themen behandelt. Erörterungspunkte der Gerichte/Staatsanwaltschaften waren unter anderem:

Die **Umstellung der EDV** auch beim Amtsgericht München auf „Forum Star“ im Zivil- und Familienrecht ist gut verlaufen. Herr Präsident Zierl dankte der Rechtsanwaltschaft für das

Verständnis, dass die Geschäftsstellen nur vormittags erreichbar waren. Die Einschränkungen sind aufgehoben.

Angesprochen wurde auch, dass die **Auszahlung von PKH** durch das Ausgangsgericht im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels deutlich verzögert erfolgen kann. Verzögerungen können jedoch vermieden werden, indem der Antrag auf Auszahlung gestellt wird, solange die Akten noch beim Ausgangsgericht sind, ein Rechtsmittel somit noch nicht eingelegt wurde.

Herr VP OLG Dr. Heßler bittet die Anwaltschaft, zudem zu beachten, dass eine **strafprozessuale Vollmacht**, die auf die ganze Kanzlei (mehr als drei Partner) ausgestellt ist, im Hinblick auf das **Verbot der Mehrfachverteidigung** erhebliche Probleme aufwirft.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kooperationsabkommen mit dem Haifa Bar Committee

Am 20.02.2011 hat eine Delegation der Rechtsanwaltskammer München das Haifa Bar Committee besucht und einen Kooperationsvertrag geschlossen. Der Inhalt des Kooperationsvertrages umfasst einen regelmäßigen Informationsaustausch, auch die Förderung des Austauschs von Rechtsanwälten und Referendaren und eine sonstige Zusammenarbeit bei der Außenfortbildung. Interessenten können sich gerne an die Rechtsanwaltskammer München wenden.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Beschlüsse der Satzungsversammlung

Das BMJ hat in Ausübung seiner Rechtsaufsicht nach § 176 Abs. 2 BRAO mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der am 06.12.2010 von der 4. Satzungsversammlung gefassten [Beschlüsse](#) zur Änderung der Fachanwaltsordnung bestehen.

Änderungen ergeben sich im Rahmen der Fachanwaltschaften Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht.

Die von der Satzungsversammlung beschlossenen Änderungen werden im Heft 2/2011 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten am 01.07.2011 in Kraft.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BRAO-Änderungen: Neue Kompetenzen für die Rechtsanwaltskammern

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), in Kraft getreten am 28. Dezember 2010, ergeben sich nach Art. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Künftig ist über Anträge im Verwaltungsverfahren gemäß § 32 Abs. 2 BRAO innerhalb einer dreimonatigen Entscheidungsfrist zu befinden, § 42a Abs. 2 S. 2 bis 4 VwVfG gilt entsprechend. Zudem wird die Rechtsanwaltskammer Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und erhält die Kompetenz zur Einziehung von Bußgeldern bei Verstößen gegen § 6 DL-InfoV. Den Gesetzestext finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

RVG - Änderungen: Neuer Gegenstandswert und Bekanntmachung von Neufassungen und Verfahrensleitung

Seit dem 1. Januar 2011 sind die Regelungen des „Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für

Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)“ vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), in Kraft. Art. 10 dieses Gesetzes sieht im Rahmen des § 24 RVG die Einführung einer Regelung zum Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren vor. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Am 28. Dezember 2010 ist darüber hinaus das „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (vgl. oben) in Kraft getreten. Art. 16 des Gesetzes sieht verschiedene Änderungen im RVG vor, so z.B. für § 59 a. Das Vergütungsverzeichnis wird bei Nr. 3105, 3203, 3210 und 3211 geändert. Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EuGH-Urteil zur Mitgliedschaft in Rechtsanwaltskammer für Rechtsanwältstitel

Der EuGH hat am 3. Februar 2011 [entschieden](#) (C359/09), dass die [Diplomanerkennungsrichtlinie](#) (89/48/EWG) und die [Niederlassungsrichtlinie](#) für Rechtsanwälte (98/5/EG) der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der dortigen Rechtsanwaltskammer vorsieht. Im zugrunde liegenden Fall war ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in das Verzeichnis für europäische Juristen bei der Budapester Rechtsanwaltskammer (Budapesti Ügyvédi Kamara) eingetragen, so dass er die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in Ungarn unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung ausüben konnte. Nach Gründung einer eigenen Kanzlei in Ungarn beantragte er beim Gericht in Budapest, die ungarische Berufsbezeichnung für Rechtsanwalts „ügyvéd“ führen zu dürfen, ohne Mitglied der Rechtsanwaltskammer in Ungarn sein zu müssen. Dies wurde von dem Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass die Bezeichnung „ügyvéd“ nach Art. 1 und Art. 7 Abs. 1 und 3 der Diplomanerkennungsrichtlinie nur geführt werden dürfe, wenn eine Mitgliedschaft in der ungarischen Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden kann, da dies von den ungarischen Berufsregeln vorgeschrieben wird. Der EuGH hat dies mit seinem Urteil bestätigt. Die Richtlinien stehen der Anwendung nationaler Bestimmungen, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind, wie Vorschriften über Organisation, Standespflichten, Kontrolle und Haftung auf alle Personen, die den Rechtsanwaltsberuf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, nicht entgegen.

BRÄK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EuGH-Urteil zur Vereinbarkeit des Rechtsanwaltsberufs mit Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

In der Sache C-225/09 hat der EuGH in der Vorabentscheidungsfrage eines italienischen Gerichts [entschieden](#), dass das italienische Gesetz, das Teilzeitbeschäftigte im öffentlichen Dienst daran hindert, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben und eine Streichung aus dem Verzeichnis der Anwaltskammer vorsieht, nicht gegen den EG-Vertrag verstößt. Der EuGH kam zu dem Ergebnis, Art. 8 der Niederlassungsrichtlinie sei dahingehend auszulegen, dass es dem Aufnahmestaat freisteht, Rechtsanwälten Beschränkungen hinsichtlich einer gleichzeitigen Teilzeitbeschäftigung aufzuerlegen, solange diese Beschränkungen für alle Rechtsanwälte gelten, die in diesem Mitgliedstaat eingetragen sind und sie nicht über das Maß hinausgehen, das zur Verhinderung von Interessenkonflikten erforderlich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der betreffende Rechtsanwalt in Vollzeit oder in Teilzeit von einer Sozietät, einem privaten oder öffentlichen Unternehmen beschäftigt wird.

[BRAK-INFO](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Robenpflicht im europäischen Ausland

Am 3. Februar 2011 hat Francesco Enrico Speroni, Mitglied des EP-Rechtausschusses (JURI) eine [parlamentarische Anfrage](#) an die Europäische Kommission gestellt bezüglich des Tragens der Anwaltsrobe vor den Gerichten der Mitgliedstaaten. Gemäß der [Dienstleistungsrichtlinie](#) für Rechtsanwälte (77/249/EWG) und der [Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie](#) (2005/36/EG) darf ein Rechtsanwalt, der bei einer Berufskammer in der EU zugelassen ist, auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat praktizieren. Die Frage der Robenpflicht wird darin jedoch nicht geklärt. Speroni bittet die Kommission um Erläuterung der Frage, ob ein Rechtsanwalt in Mitgliedstaaten, in denen das Tragen einer Robe vorgeschrieben ist, die Robe seines Herkunftsmitgliedsstaats tragen darf, oder ob er die Robe des Aufnahmemitgliedstaates tragen muss, auch wenn er dort nur gelegentlich vor Gericht auftritt.

[BRAK-INFO](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Staatliche Bezuschussung für den Verein „Ausgleich München“ gestrichen

Der Verein „Ausgleich München“ e.V. verfolgt das Ziel, die aus einer Straftat entstandenen Folgen soweit wie möglich vor Abschluss des Strafverfahrens durch anwaltliche Schlichtung und Wiedergutmachung zu bereinigen. Der Verein wurde bisher vom Bayerischen Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz bezuschusst. Diese Bezuschussung hat das Ministerium nun aufgrund der angespannten Haushaltslage eingestellt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hatte sich daraufhin an die Bayerische Justizministerin Dr. Merk gewandt und darum gebeten, die Förderung fortzusetzen. Die Ministerin sieht leider aus finanziellen Gründen keine Möglichkeit, den Verein weiter zu fördern. Sie weist allerdings

der Zuwendungsempfänger von Geldauflagen im Rahmen von § 153 a StPO entsprechend berücksichtigt werden soll.

Nähere Informationen zum „Verein Ausgleich München“ e. V. finden Sie im Internet unter www.ausgleich.de.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Broschüre zum kontinental-europäischen Recht

Die Gründungsmitglieder der Initiative „Bündnis für das deutsche Recht“ haben gemeinsam mit der französischen Fondation pour le Droit continental eine Broschüre entwickelt, die die Vorzüge des kontinental-europäischen Rechts gegenüber dem common law darstellt. Die Broschüre wurde am 07.02.2011 in Berlin und zwei Tage später in Paris den jeweiligen Justizministern übergeben. An der deutsch-französischen Initiative sind von deutscher Seite neben der BRAK auch der DAV, die BNotK, der DNotV und der DRB beteiligt.

Die Broschüre über das kontinentale Recht richtet sich zum einen an grenzüberschreitend tätige Unternehmer und Unternehmen und zum anderen an Juristen, die in einem internationalen Umfeld arbeiten und dem Wettbewerb der Rechtsordnungen ausgesetzt sind.

Weitere Informationen unter www.kontinentalesrecht.de

[Presseerklärung](#) der Bündnispartner



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Informationsveranstaltung für Ausbildungskanzleien in Traunstein

Die Staatliche Berufsschule Traunstein II lädt alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Traunstein zu einer Informationsveranstaltung und zu einem Meinungsaustausch ein. Ziel ist es, die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten im dualen System in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein sicher zu stellen. Die Veranstaltung findet statt am

**Montag, 21. März 2011, 18.00 Uhr
in der staatlichen Berufsschule II,
Prandtnerstraße 3, 83278 Traunstein.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und schulische Rahmendaten (Schulleiter)
2. Auszubildende „Die Fachkräfte der Zukunft“
3. Aktueller Ausbildungsmarkt (Agentur für Arbeit)
4. Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes in den Rechtsanwaltskanzleien.

Als Vertreter des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München nimmt Herr Rechtsanwalt Konstantin Kalaitzis an der Veranstaltung teil. Sie haben auch die Möglichkeit, mit Vertretern des Traunsteiner Prüfungsausschusses zu sprechen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Universität Augsburg: ZWW Augsburg

Im März bietet das ZWW Augsburg zum vierten Mal den Zertifikatskurs "Medical Device Regulatory Affairs - Basic Course" (Medizinproduktionsrecht) an. Auch im Rechtsanwaltsprogramm finden an der Universität Augsburg wieder zahlreiche Fachkurse, die alle Fachgebiete der Fachanwaltschaften abdecken, statt.

Detaillierte Informationen zu dem Zertifikatskurs erhalten Sie [hier](#), zu dem Programm für die Rechtsanwaltskurse [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbrauchertag am 16. März 2011

Um den Dialog zwischen Politik, Wirtschaft und Verbraucherseite zu fördern, lädt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu einer Veranstaltung mit dem Thema "Was Verbraucher bewegt: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Gespräch" ein.

Der Verbrauchertag bietet eine Mischung aus politischer Diskussion und Fachveranstaltung zu aktuellen Themen. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, mit Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft ins Gespräch zu kommen.

Die Einladung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



08. April 2011

Kammerversammlung

Ihre Stimme zählt!

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK
München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder. Verwaltet wird sie durch ein Präsidium, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.